

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

27. August 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 51/98

Forderungsabrechnung, Zwangsvollstreckung, Verzugszinsen, Volksbank U- rach eG

Sachverhalt

Ein Landwirt hatte bei der Volksbank Urach im März 1981 ausweislich der Forderungsaufstellung der Volksbank 100.000 DM Schulden. Einer Klage der Volksbank Urach vom 16. März 1981, die zu einem Titel führte, liegt demgegenüber eine Forderung in Höhe von 38.575,95 DM zugrunde.

Am 31. März 1982 werden wohl wegen der Forderungen der Volksbank das Wohnhaus mit Hofraum, ein weiterer Hofraum und eine Scheune gebaut mit Garage zwangsversteigert. Der Verkehrswert wird mit 206.000 DM angegeben. Laut Auskunft des Betroffenen soll der Zuschlag für die Immobilien an einen Banklehrling für 120.000 DM erfolgt sein. Ob dieser Banklehrling bei der Volksbank selber angestellt war, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Aus der Forderungsaufstellung der Volksbank Urach vom 25.7.1996 geht hervor, daß ferner als Sicherheitenverwertung noch eine Zahlung der R+V in Höhe von 9.885,29 DM, bei denen es sich wohl um fünf Lebensversicherungsverträge handelt sowie eine Zahlung des Beamtenheimstättenwerks in Höhe von 4.678,37 DM und eine weitere Zahlung in Höhe von 6.636,51 DM, bei der es sich wohl um Bausparverträge handelt, verwertet wurden. Außerdem wurde offensichtlich am 2. Juni 1981 noch ein Lebensversicherungsvertrag der Allianz mit 4.951,95 DM verwertet.

Die Forderungsaufstellung der Volksbank enthält getrennt Hauptforderung, verzinsliche Kosten, unverzinsliche Kosten sowie das Saldo. Die Zinsen sind nicht jeweils

einzel ausgewiesen, sondern nur aufkumuliert. Der einzige erkennbare Verzugszinssatz ist für März 1981 mit 9,5% Zinsen ausgewiesen.

Im Mai 1982 erfolgten wohl weitere Zwangsversteigerungen, deren Erlös insgesamt etwa 16.000 DM erbrachten. Im Dezember 1986 erfolgte noch einmal eine größere Zahlung in Höhe von 7.463,76 DM offensichtlich durch einen Schuldner des Kreditnehmers. Im Juli 1981 erfolgte wiederum eine Zahlung aus einem Versicherungsvertrag der Arag in Höhe von 8.650,97 DM. In der Folgezeit wurden Zahlungen des Schuldners, die jeden Monat wechselten und zwischen 30,- DM und 1200,- DM betragen auf die Hauptforderung von überschlägig gerechnet 105.000,- DM (inklusive der bezeichneten Auflösung von Versicherungsverträgen und Guthaben) bis zum 25.7.96 gezahlt.

Gleichwohl weist das Konto ein Saldo der Hauptforderung von 112.901,42 DM und zuzüglich Zinsen in Höhe von 182.012,45 DM, insgesamt also von 294.913,96 DM auf.

In dem Schreiben der Rechtsanwälte Dr. Kroll und Partner, die offensichtlich das Inkasso für die Volksbank betreiben, steht drunter der Satz: "Tageszins je Kalendertag ab dem 26.7.96 45, 376 DM."

Umgerechnet auf die Hauptforderung von 112.901,42 DM ergibt dies einen effektiven Verzugszinssatz von 14,67% per annum.

Da eine Verrechnung des Zwangsversteigerungserlöses auf die Forderung nicht erfolgt ist, ist wohl davon auszugehen, daß es sich bei der Hauptforderung um eine Restforderung handelt, während die Zwangsversteigerung zur Abdeckung des anderen Teils der Forderungen diente. Unklar bleibt jedoch, warum die Restforderung genau den Betrag 100.000 DM ausmacht.

Eine Abrechnung der ursprünglichen Forderung, einen Nachweis über den Zwangsvollstreckungserlös und eine Aufstellung der Verrechnungen hat nach den Angaben des Schuldners die Bank dem Schuldner nicht zugestellt.

Die Forderungsaufstellung enthält auch keine Zinssätze und keine Erläuterung der Verrechnungsmodalitäten.

Der Schuldner führt in seinem Schreiben vom 29. Juli 1998 aus:

"Bis heute habe ich keine Auskunft darüber erhalten, welcher Betrag für meine Stallungen und die Scheune erzielt wurde. Die Fläche ist längst teures Baugebiet. Die einzige Schuldnerberatungsstelle, die mir im Kreis Reutlingen zur Verfügung steht, hat Wartezeiten von eineinhalb Jahren."

Stellungnahme

In dem vorliegenden Fall dürfte es sich wohl um einen klassischen Fall des "modernen Schuldturms" handeln. Soweit ersichtlich handelt es sich nicht nur um eine erbarmungslose Schuldbeitreibung ohne auch nur den Versuch, über eine gütliche Einigung eine Schuldenbereinigung zu erreichen, sondern zudem auch noch um die Ausnutzung der Rechtsunkundigkeit des Schuldners. Da zudem noch mit Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ein enormer psychischer Druck auf den Schuldner ausgeübt wurde, wobei auch mit Haftandrohung, als dieser die Erklärung mit der Begründung, er möchte eine Aufstellung seiner Schulden haben, rea-

giert wird, sind hier alle Mittel benutzt worden, um den Schuldner rein als Subjekt der Schuldbetreibung anzusehen.

Darüber hinaus sind wohl auch rechtlich unzulässige Schuldzinsberechnungen erfolgt, wobei insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Verzugszinsbegrenzung beziehungsweise die Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes nicht beachtet sein dürften.

1. Es hat allen Anschein, als ob ein starrer Verzugszinssatz benutzt wurde, der zudem weit über dem zulässigen Verzugszinssatz von entweder 5% über Diskont oder entsprechend der Anlagestruktur einer Bank monatlich zu berechnen in einem noch darunter liegenden Wert zu suchen ist. Die korrekte Verzugszinssumme könnte mit dem Programm FOAB des IFF ohne weiteres nach beiden Methoden nachgerechnet werden. Hierzu wäre eine gesamte Eingabe aller Daten erforderlich.
2. Da die nach 1981 aufgelaufenen Zinsen offensichtlich nicht mehr tituliert worden sind, sind sie zum überwiegenden Teil verjährt. Gemäß § 218 Abs. 2 BGB i. V. m. § 197 BGB verjähren Zinsen auch nach Erreichung eines vollstreckbaren Titels in vier Jahren, gerechnet rückwirkend vom 31. Dezember des vorangehenden Jahres an. Allerdings muß der Schuldner die Verjährungseinrede ausdrücklich erheben. Auf diesen formalen Mangel kann sich in der Tat die Bank berufen, wenn der rechtsunkundige Schuldner dies unterlassen hat. Fraglich ist allerdings, ob der Schuldner in der ganzen Zeit niemals anwaltlich beraten war. War er anwaltlich beraten, so dürfte es eine schwere Pflichtverletzung des Anwalts sein, ihn auf die Erhebung der Verjährungseinrede nicht hinzuweisen.

Anders stellt sich die Situation allerdings dar, wenn die Forderung dem Verbraucherkreditgesetz unterfällt. Hier ist die kurze Verjährung für Verzugszinsen zu Lasten der Verbraucher in eine dreißigjährige Verjährung umgewandelt worden, andererseits aber dafür die Verzinslichkeit der Verzugszinsen aufgehoben worden und die Verzugszinsen auf die +5 begrenzt wurden. Da hier keine Zinseszinsen genommen wurden, wäre damit nur eine Gesamtabrechnung der Forderung nach den Vorschriften des VKG möglich.

3. Die Verwertung von Lebensversicherungsverträgen und Bausparverträgen vor ihrer Zuteilungsreife stellt einen enormen Verlust für die Berechtigten dar. Bei Lebensversicherungsverträgen ist die Problematik aufgrund der Rückkaufswerte bekannt. Bei Bausparverträgen gilt aber ähnliches, weil durch die vorzeitige Inanspruchnahme der eigentliche Wert des Bausparvertrags in der Gewährung eines zinsvergünstigten Darlehens ebenso verloren geht wie die Prämien, die staatlicherseits zur Verfügung gestellt wurden. Von daher kann es eine Pflichtverletzung der Bank aus dem Bankvertrag sein, wenn sie die für den Schuldner ungünstigste Möglichkeit der Verwertung benutzt. Schonendere Mittel sind zum Beispiel die, wenn nach Abtretung des Lebensversicherungsvertrages die Bank das Ruhen der Versicherung beantragt und zur sofortigen Liquidität ein günstiges Policendarlehen auf den Wert der Police nimmt. Eine andere Möglichkeit ist der Verkauf des Lebensversicherungsvertrags und seine Übertragung an zum Beispiel Angehörige oder seine sonstige Verwertung.
4. Probleme gibt es auch bei der Zwangsversteigerung. Selbstverständlich hat der Schuldner ein Anrecht auf eine klare Abrechnung mit Aufstellung der gegen ihn gerichteten Forderungen sowie Abrechnung der Verrechnung des Zwangsversteigerungserlöses. Im einzelnen ist allerdings zu prüfen, ob hier durch Zusam-

menwirken der Bank mit einem Angestellten die Bank sich einen sittenwidrigen Vorteil aus der Zwangsversteigerung direkt oder indirekt verschafft hat, wenn wie im vorliegenden Fall gerade etwas mehr als die Hälfte des Schätzwertes erreicht wurde. Auch hier könnte sich ein Schadenersatzanspruch ergeben.

Dem Verbraucher ist dringend anzuraten, einen in Bankangelegenheiten erfahrenen Rechtsanwalt aufzusuchen, der im Wege der Prozeßkostenhilfe zum einen Klage auf Feststellung der korrekten Forderung erhebt und zugleich Klage anhängig macht bezüglich einer positiven Vertragsverletzung des Bankvertrags bei der Art der Abrechnung und Verwertung der Sicherheiten.

Außerdem sollte erwogen werden, wegen Verdachtes des Betrugs bei der Art der Forderungsabrechnung Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Immer häufiger ist nämlich festzustellen, daß Inkassoinstitute oder Banken (den Fall der WKV Nürnberg, der Tochter der Vereinsbank hatten wir bereits analysiert) die Verzugszinsrechtsprechung die gesetzliche Regelung des Verbraucher-Kreditgesetzes bei Überschuldeten ignorieren. Dies kann nicht auf mangelndem Wissen beruhen, sondern es muß unterstellt werden, daß die Gläubiger sich hier die Unwissenheit der Schuldner und vor allen Dingen ihre finanzielle Unfähigkeit, sich geeigneten Rechtsrat und Unterstützung in der Sache zu holen, vorsätzlich ausnutzen. Soweit dies in großem Maßstab zutreffen könnte (und davon ist auszugehen, da ein Gläubiger nicht nur in einem Einzelfall ein EDV-Programm zur Abrechnung von Forderungen benutzt) würde es sich hier wohl um ein systematisch angelegten Massenbetrug handeln.

Die Verbraucherverbände könnten hierauf reagieren, indem sie eine Rückrufaktion von Forderungsabrechnungen aller Schuldner einleiten, die seit über fünf Jahren an ihren Schulden entweder an ein Inkassoinstitut, ein Anwaltsbüro oder eine Bank oder ein Kaufhaus abzahlen. Mit dem Programm FOAB des IFF ließe sich ohne weiteres aufzeigen, wie viele der Gläubiger sich auch gegenüber wehrlosen Schuldnern ans Recht halten und wie viele das Recht hier ignorieren.